

KARIN NEHLSSEN- VON STRYK

Entstehung und Entwicklung der italienischen
Kommunen (11. bis 14. Jahrhundert)

Entstehung und Entwicklung der italienischen Kommunen (11. bis 14. Jahrhundert)

Dieses nach wie vor zentrale Thema der italienischen verfassungs-, sozial-, wirtschafts- und rechtsgeschichtlichen Mittelalterforschung nimmt auch in den Grundrissen von Padoa Schioppa, Ascheri und Caravale eine vorrangige Stellung ein.

Die zwei weiteren zum Vergleich stehenden Werke entfallen: Corteses erster Band ist ausschließlich dem Frühmittelalter gewidmet. In Grossis „L'ordine giuridico medievale“, worin es dem Verfasser erklärtermaßen um die Rekonstruktion mittelalterlichen Rechtsempfindens und Rechtsdenkens auf dem Gebiet des als staatsfern verstandenen Privatrechts geht, wird die italienische Stadt nur am Rande erwähnt als – gänzlich abstrakt bleibender – Rechtsproduzent, sei es als „straordinario laboratorio“ des Gewohnheitsrechts (182), sei es als Schöpfer statutarer Normen vorwiegend verwaltungs- und strafrechtlichen Inhalts (230 f.).

Was die drei verbleibenden Darstellungen zum „Italia comunale“ betrifft, so zeigen sie bereits vom Gesamtzuschnitt her deutliche Unterschiede.

„Il Diritto nella Storia d'Europa“ von Padoa Schioppa weist – schon von seinem verhältnismäßig knappen Umfang her¹ – am deutlichsten Grundrißcharakter auf. In entschieden didaktischer Zielsetzung will dieses Buch Grundlagenwissen vermitteln. Der Themenkreis wird konzis, aber auch konkret genug behandelt, um auch dem Anfänger erfaßbar zu sein. Auf die Darlegung von Kontroversen wird verzichtet.

Dagegen geben sich Ascheris „Istituzioni medievali“ methodenbewußter, bieten eine lebhaftere Auseinandersetzung mit der Literatur und eine überaus anregende Darstellung, in der sich Politik-, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtsgeschichte eng durchdringen. Da stets die Breite des Spektrums an

¹ So widmet CARAVALE der kommunalen Entwicklung in Italien – bei schätzungsweiser Berücksichtigung der unterschiedlichen Satzspiegel – etwa den doppelten Umfang und ASCHERI ca. den anderthalbfachen Umfang im Vergleich zu PADOA SCHIOPPA.

Entwicklungsverläufen gegenwärtig gehalten wird, ist es dem Leser nicht vergönnt, zu griffigen Gewißheiten zu gelangen. Hinzu tritt ein relativ abstraktes Sprachniveau.

Schon nahezu monographischen Charakter besitzen, was das kommunale Italien betrifft, Caravales „*Ordinamenti giuridici dell'Europa medievale*“. Die intensive Literaturverarbeitung wird von einem umfangreichen Anmerkungsapparat begleitet. Ferner konzentriert sich Caravale auf bestimmte, ihm essentiell erscheinende Perspektiven der kommunalen Entwicklung, die er ausführlich und plastisch darlegt und zu einer geschlossenen, aber auch eigenwilligen Konzeption der mittelalterlichen italienischen Stadt verdichtet.²

I. *Die Entstehung des „Italia comunale“ (seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts)*³

Übereinstimmend sehen alle drei Autoren – zu Recht – davon ab, die traditionellen „großen“ Fragen der Stadtentstehung, d. h. die Frage nach den Gründen dieses europäischen Phänomens, und die zumindest für die italienischen und südfranzösischen Städte vielerörterte Kontinuitätsproblematik erneut zu behandeln, sondern konzentrieren sich auf den Entstehungsvorgang selbst.

Gleichfalls übereinstimmend, besonders explizit aber von Ascheri (206 ff.), wird ferner die „*fenomenologia infinita*“ der Entstehungs- und Entwicklungsverläufe, hervorgehoben.

Padoa Schioppa (202 ff.) und vor allem Ascheri (165 ff., 206 ff.) wenden sich hier zunächst der bestehenden Herrschaftsordnung zu, innerhalb derer die Kommunen sich ihren Weg bahnen. Padoa Schioppa akzentuiert das kämpferisch revolutionäre Element der kommunalen Bewegung und konzentriert sich auf den jahrzehntelangen, erbitterten Kampf der Städte gegen Friedrich Barbarossa, an dessen Ende mit dem Frieden von Konstanz vom Jahre 1183 die kaiserliche Anerkennung der kommunalen

² Zwar behandeln PADOA SCHIOPPA 196 ff., und CARVALE 249 ff. entsprechend ihrer europäischen Ausrichtung die Stadtentwicklung als europäisches Phänomen und informieren über die wichtigsten Daten und Fakten. Der Schwerpunkt ihrer Darstellung liegt aber eindeutig bei der italienischen Kommune (PADOA SCHIOPPA 202 ff.; CARVALE 258 ff.).

³ Das kommunale Italien umfaßt Nord- und Mittelitalien, d. h. im wesentlichen die Gebiete des Regnum Italiae und des Kirchenstaates.

Gerichtsgewalt und der städtischen Gewohnheiten steht. Auch Ascheri (206) sieht die Kommune als die „grande novità“ dieser Jahrhunderte, richtet sein Augenmerk aber zunächst auf die Bischofsstädte des *Regnum Italiae*, denen er – zu Recht – schon für die vorkommunale Epoche ein eigenes Kapitel widmet (165 ff.). Nicht nur, daß bereits im 10. Jahrhundert neben den Bischöfen „cives“ als Adressaten königlicher Privilegien auftreten, noch mehr Gewicht legt Ascheri (208, 260) auf das Bemühen der bischöflichen Städte, die weltliche Vorrangstellung des Bischofs als legitimierende Plattform für die Schaffung einer eigenen politischen Macht-sphäre öffentlichrechtlichen Gepräges zu nutzen. Überhaupt bietet Ascheri (208 ff.) ein wahres Kaleidoskop von Konstellationen, deren sich die Kommunen zur Festigung lokaler und regionaler Machtpositionen bedienen. Der Frieden von Konstanz, wenngleich an späterer Stelle (221 ff.) ausführlich gewürdigt, scheint hier demgegenüber an Bedeutung zurückzutreten.

Was nun die „Innenseite“ der Kommunenbildung betrifft, nämlich den Zusammenschluß der „coniuratores“, so beschränkt sich Padoa Schioppa (202 ff.) auf die Nennung der ersten urkundlichen Zeugnisse, die eine „compagna communis“, „il commune dei consoli“ etc. ausweisen. Erst bei der Behandlung des Friedens von Konstanz (206) findet sich die Bemerkung, daß nun die Kommune ihren „carattere originario di associazione privata“ endgültig überwunden habe und formell zum „soggetto di diritto pubblico“ geworden sei.

Die bei Padoa Schioppa eher angelegentlich erwähnte private Natur der ursprünglichen Kommune wird bei Ascheri (206 ff.) ausführlich thematisiert, handelt es sich doch bei der Frage des privat- oder öffentlichrechtlichen Charakters der anfänglichen Kommune um ein seit langem heftig diskutiertes Problem. Hat man sich beispielsweise am Beginn der kommunalen Bewegung eine Schwurgemeinschaft von Privatleuten vorzustellen oder bereits eine Vertretung der städtischen Einwohnerschaft?

Ascheri (209) kritisiert die gesamte Fragestellung als grundsätzlich verfehlt, da die Verwendung der Kategorien „privat“ und „öffentlich“ erst Sinn mache, nachdem die Kommunen eine politische Realität geworden seien.

Auch Caravale (258 f.) erörtert die Diskussion zur „natura privata“ bzw. „pubblica“ der Schwurgemeinschaft, wobei er bereits die in der Verwendung dieser Terminologie zutage tretende Scheidung in eine private und eine – von der privaten getrennte – öffentliche Sphäre für verfehlt hält.

Ansonsten setzt Caravale (255 ff., 258 ff.) in der Darstellung der kommunalen Entstehungsphase deutlich andere Akzente. Die nach außen, auf Anerkennung der Selbstbestimmung gerichteten Aktivitäten der Kommunen, die in der Tat die Vorstellung zielstrebigere Außenpolitik eines Gemeinwesens öffentlichrechtlicher Qualität unmittelbar nahelegen, werden auf knapp einer Seite dargelegt (254) und hier und da implizit erwähnt, während sich das Hauptaugenmerk dem Gründungsakt selbst zuwendet, der sozialen Zugehörigkeit der Gründer, ihren Interessen und politischen Zielen. Caravale (256, 259) hebt den beherrschenden Einfluß der lokalen Feudalherren und Grundeigentümer bei der kommunalen Entstehung hervor, die in der städtischen „coniuratio“ Schutz ihrer Freiheiten und ihres Besitzes gegenüber den sich verstärkenden Expansionsbestrebungen der großen Grund- und Feudalherren gesucht hätten. Der Kreis der Kaufleute – sonst üblicherweise als Mitbegründer der „coniuratio“ aufgeführt – bleibt in diesem Zusammenhang unerwähnt.

II. „*Periodo consolare*“ (von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bis zum Ende des 12. Jahrhunderts)

Der Rechtshistoriker wird am ehesten bei Padoa Schioppa (206–212) vertraute Darstellungs- und Sichtweisen wiederfinden. Unter der bezeichnenden Überschrift „Die Konsuln und das neue städtische Recht“ wird das Amt der Konsuln nach Funktionsbereich, Amtsdauer etc. präzise umrissen. Gleiches gilt für die „Assemblea generale“ und den sie bald ersetzenden „Consiglio maggiore“. Hervorgehoben wird auch die bedeutende Rolle der gelehrten Juristen in Rechtspflege und Politik als Berater der Konsuln sowie als Konsuln selbst (206 f.). Unwillkürlich entsteht auf diese Weise die Vorstellung eines geordneten, institutionell verfestigten Gemeinwesens. Eine Vorstellung, die sich im folgenden verstärkt, wenn Padoa Schioppa 208 ff. als grundlegendes städtisches Strukturelement die persönliche Freiheit der Stadtbewohner und ihre rechtliche Gleichheit würdigt. Das neue städtische Recht, das gleichermaßen für alle Einwohner gilt und den Pluralismus ständischer Rechtsordnungen überwindet, wird übrigens nur bei Padoa Schioppa auch inhaltlich behandelt: ein strenges Strafrecht, ein neues Grundstücksrecht, Erbrecht, Prozeßrecht etc. Durchaus konsequent ist Padoa Schioppa (210 f.) auch bereit, wenngleich einschränkend und auf

„indubbie deformazioni oligarchiche“ hinweisend, die Stadt als frühe Form einer Demokratie anzuerkennen.

Die Darstellung einer in irgendeiner Weise konsolidierten städtischen Verfassung sucht man bei Ascheri vergebens. Überhaupt gibt er – im Verhältnis zu den wesentlich eingehender dargestellten kommunalen außenpolitischen Aktivitäten – eine relativ knappe „Innenansicht“ der Stadt (260–263). Im wesentlichen beschränkt er sich auf die Mitteilung, daß die Konsuln als Führungsgremium der Stadt bei Abschlüssen von Bündnissen, Waffenstillständen und dergleichen auftreten und die städtische Verwaltung organisieren – als amtsgebundenes Charakteristikum erwähnt er lediglich die kurze Amtsdauer. Man dürfe sich indessen, wie Ascheri (260) sofort hervorhebt, diese – ohnedies vage gezeichnete – „Verfassungs“wirklichkeit keinesfalls dahin institutionalisiert vorstellen, daß die Konsuln explizit als Repräsentanten des Gemeinwesens tätig geworden seien.

Vor allem aber schildert Ascheri die faktische Ungleichheit der Einwohner in sozioökonomischer und politischer Hinsicht, die man durch eine „ideologia della patria“ (262) zu überdecken versucht habe. Vorrangig findet der in der Stadt lebende, partiell auch Handel treibende, dennoch aber in feudalen Traditionen der Fehde, Vergeltung und Rache verharrende Adel in seinen höchst wechselhaften, schwierigen Beziehungen zur Kommune Erwähnung.

Den Bruch mit der traditionellen, freilich – mehr oder weniger modifiziert – weiterhin vertretenen Auffassung der mittelalterlichen Stadt, wie sie sich bei Padoa Schioppa findet, vollzieht am deutlichsten Caravale (260 ff.).

Im Gegensatz etwa zu Ascheri sich fast ausschließlich den innerstädtischen Verhältnissen zuwendend, zeichnet er diese nachgerade als Fortentwicklung feudaler Herrschaft. So hebt er die ausgeprägten sozialen Hierarchien innerhalb der städtischen Bevölkerung hervor, an deren Spitze die Feudal- und Grundherren der Umgebung gestanden hätten. Jedoch läßt er es nicht bei der allgemeinen Feststellung des sozialen Ranges und politischen Einflusses dieser Schicht bewenden, sondern interpretiert das gesamte Stadttregiment als feudale Herrschaftsausübung: „L'ordinamento comunale, allora, mostra una chiara natura di signoria territoriale“ (261 f.).

Der institutionelle Aspekt der städtischen Organe und Ämter tritt völlig hinter der faktischen Vereinnahmung dieser Positionen durch die herr-

schenden Familienverbände zurück. Die kommunalen Magistrate sieht er in den Beratern und Verwaltern des Feudalherrn vorgeformt, in den städtischen gelehrten Juristen erst „un primo abbozzo“ – eine erste Andeutung – des Eindringens fachlich qualifizierter Kräfte (265). Die feudalherrschaftliche Natur des Stadtreiments erblickt Caravale (262) auch in der Flexibilität, womit „hoheitliche“ Rechte wie Rechte auf Abgaben, Zölle etc. verwaltet werden. Sie befinden sich häufig weiterhin in den Händen kirchlicher Institutionen oder bestimmter Familien. Die Vorstellung von einer städtischen Obrigkeit mit festem Kompetenzbereich ist hiermit wenig vereinbar, woran Caravale (262) die grundsätzliche Feststellung anschließt, daß es eine Sphäre öffentlichen Rechts, die aus diesem intersubjektiven Beziehungsgeflecht herausgelöst werden könne, in jener Zeit nicht gegeben habe.

Konsequenterweise steht nach Caravale (265) die Stadt denn auch nicht in grundlegendem Gegensatz zur ländlich-feudalen Welt, sondern vielmehr in einer engen, quasi osmotischen Beziehung, und zwar nicht nur in wirtschaftlicher, sondern auch in institutioneller Hinsicht.

Stadt und Contado

Die Beziehung der Kommunen zu ihrem Umland, dem Contado, behandeln Padoa Schioppa (220 ff.) und Ascheri (266 ff.) verhältnismäßig ausführlich, stellt doch die Territorienbildung ein spezifisches Charakteristikum der italienischen Städte und ihrer Entwicklung zu Stadtstaaten dar. Beide Autoren legen einerseits die Aggressivität der städtischen Politik dar, die vor kriegerischen Auseinandersetzungen nicht zurückscheut, um sich Kontrolle und Einflußnahme auf das Umland zu sichern. Andererseits werden auch friedliche Formen wie Ankauf von Herrschaften oder Begründung lehnrechtlicher Bande dargelegt. Insbesondere Ascheri (270) weist auf die enge Verknüpfung von Stadt und feudaler Welt hin und würdigt die Stadt geradezu als Angelpunkt eines neu entstehenden Netzes von Lehnbeziehungen.

Knapper äußert sich Caravale (263), wie überhaupt sein vorrangiges Interesse nicht der kommunalen Außenpolitik gilt. Die zielstrebige Territorienbildung der Städte sieht er in völliger Parallele zum Streben der Grund- und Feudalherren nach Erweiterung ihres Einflußbereichs. Was die

Beziehung von Stadt und Contado betrifft, so hebt er die friedlichen Formen der Angliederung an die Stadt hervor sowie die ohnedies vorgegebenen engen Verbindungen zwischen Stadt und Land durch die familiären Bande des in der Stadt ansässigen Adels mit dem Feudaladel.

III. *„Periodo podestarile e popolare“ (vom Ende des 12. Jahrhunderts bis zum Ende des 13. Jahrhunderts)*

Alle drei Autoren folgen hier der allgemeinen Auffassung, daß der Zerfall des inneren sozialen Gleichgewichts in den Kommunen, der in fortgesetzten Machtkämpfen, bewaffneten Auseinandersetzungen – erinnert sei nur an die weithin sich formierenden Faktionen der Ghibellinen und Guelfen – und in den Popolanenbewegungen zum Ausdruck gelangt, die Ausgangsbasis für die Einführung des Podestà als übergeordneten Exekutivorgans darstellt.

Dennoch finden sich auch hier unterschiedliche Akzentuierungen. So legt Padoa Schioppa (214 f.) stärkeres Gewicht auf die ständischen Auseinandersetzungen zwischen „nobiltà“ und „popolo“, d. h. Kaufleuten und Handwerkern, die sich in Zünften oder Korporationen nach Stadtteilen organisieren, sich zu einer „Comune del popolo“ mit eigenen Magistraten zusammenschließen und für kurze Zeit auch das Stadtre Regiment erlangen. Dagegen wertet Caravale (474 ff.) die innerstädtischen Konflikte vorwiegend als Kampf von Gruppen und Faktionen, die sich der Kommune zu bemächtigen suchen, die zeitweilig erlangte Herrschaft in erster Linie zur Entmachtung rivalisierender Gruppierungen nutzen, vor allem aber strikt oligarchische Strukturen weiterführen (485). Den „popolo“ sieht Caravale (478 f.) weniger in ständischem Gegensatz zum Adel – so weist er darauf hin, daß auch Grundherren zum „popolo“ gezählt hätten –, sondern als die Kreise, die außerhalb der etablierten Honoratiorenclans und der von ihnen vereinnahmten Schlüsselpositionen standen.

Der Podestà, der Einheit und Handlungsfähigkeit der Kommune erhalten soll und die Beachtung der städtischen Statuten zu garantieren hat, wird von Caravale (477) ausschließlich in seinen Möglichkeiten politischer Gestaltung und Einflußnahme beschrieben. Kein Wort wird etwa über das Institut des Syndikatsprozesses verloren, in dem sich der Podestà nach Ablauf seiner Amtszeit für eventuelle Rechtsverletzungen zu verantworten hatte, während Padoa Schioppa (214) den Syndikatsprozeß als eines der

interessantesten Phänomene des kommunalen Rechts und Ascheri (273 A. 28) ihn als den besten Beweis für die „personalità“ der Kommune würdigt.

IV. „*Periodo delle Signorie*“ (seit Mitte des 13. Jahrhunderts)

Das Bedürfnis nach stabileren Verhältnissen führte zur Signorie – eine Entwicklung, die seit Mitte des 13. Jahrhundert im Nordosten Italiens ihren Ausgang nimmt.

Die Formen, unter denen sich der Übergang zur Signorie vollzog, werden von den Autoren übereinstimmend dargestellt. Zum Teil ernennen die Städte unmittelbar einen Signor, den sie mit umfassenden Herrschaftsbefugnissen ausstatten, zum Teil etablieren sich Signorien de facto durch allmähliche Aushöhlung kommunaler Institutionen. Alle drei Autoren heben ferner die neue, ganz andersartige Qualität an Machtvollkommenheit, im „arbitrium“ des Signor gipfelnd, hervor.⁴

Die Bewertung der Signorie ist dagegen unterschiedlich und steht in engem Zusammenhang mit der Einschätzung der vorangehenden kommunalen Epochen. Wenn Padoa Schioppa (219) schreibt, daß letztendlich die Signorie sich auch in der Stadt Dantes durchsetzte und den Bartolus-Ausspruch „*hodie Italia est tota plena tyrannis*“ zitiert, so schwingt hier doch ein gewisses Bedauern über das Ende der kommunalen Epoche mit. Ähnliche Töne lassen sich auch bei Ascheri (290 f.) vernehmen, wenn er die schleichende Paralyse ehemals vitaler kommunaler Organe schildert oder in einem Rückblick auf die Zeit der freien Kommune Philip Jones mit einer Auflistung der beeindruckenden staatsbildenden Leistungen der italienischen Städte umfangreich zu Wort kommen läßt, ohne sich freilich die relativierende Bemerkung zu versagen, daß es sich hierbei nur um eine „*tra le tante valutazioni possibili*“ handle (277). Caravale (490 ff.) dagegen, der gegenüber den freiheitlich-revolutionären Zügen stets die Kontinuität feudaler Strukturen in der Kommune betont hatte, widmet bezeichnenderweise der untergehenden kommunalen Ordnung kein Wort des Gedenkens. Vielmehr hebt er als Charakteristika der Signoria-Vicariato die Schaffung neuer Verwaltungsstrukturen innerhalb der Stadt und einer gerechteren Ordnung zwischen Stadt und Land hervor (494).

⁴ PADOA SCHIOPPA 219; ASCHERI 289 f.; CARVALE 491.

V. Zur Staatlichkeit der Kommune

Mit der „*questione infinita*“ der Staatlichkeit der mittelalterlichen Stadt setzt sich nur Ascheri (213 f.) auseinander. Entschieden bezieht er Position zugunsten der „*statualità*“ der Kommunen, wobei selbstredend nicht der am Staat des 18. und 19. Jahrhundert ausgeformte Staatsbegriff zugrunde gelegt werden dürfe. Die Staatlichkeit erblickt Ascheri pragmatisch in der kommunalen Ausübung hoheitlicher Funktionen, sei es auf fiskalischem, gerichtlichem oder militärischem Gebiet.

Padoa Schioppa (204) äußert sich nur angelegentlich. Ersichtlich von einem engeren Staatsbegriff ausgehend als Ascheri, ist er doch bereit, die großen Städte der Lombardei, der Toskana und des Veneto als „*Stati città*“ zu bezeichnen, insofern sie mit der vollen außenpolitischen Bewegungsfreiheit, der Herrschaft über den Contado, der vollen Gesetzgebungsgewalt, Zivil- und Strafjustiz, Münz-, Zoll- und Besteuerungsrechten die *Essentialia* der Souveränität besessen hätten.

Caravale nimmt zur Frage der Staatlichkeit mittelalterlicher Kommunen keine Stellung. Sie dürfte ihm von seiner Sicht des Mittelalters und der Kommune her auch fern gelegen haben.

Es ist hier sicher nicht der Ort, die vieldiskutierte Frage des Staatsbegriffes oder gar die eng hiermit verbundene Problematik zu erörtern, inwieweit die Verwendung moderner Begrifflichkeit – klarstellende Differenzierungen vorausgesetzt – der Erfassung andersartiger Realitäten förderlich sein mag oder stets hinderlich ist.

Beachtung verdienen indessen unter dem Aspekt der Staatlichkeit mittelalterlicher Städte die bemerkenswert unterschiedlichen Konzeptionen der Kommune, wie sie trotz aller Gemeinsamkeiten und einer Vielzahl gesicherter Forschungsergebnisse in den drei Grundrissen hervorgetreten sind.

So messen die von Padoa Schioppa einerseits und Caravale andererseits vertretenen gegensätzlichen Positionen das Diskussionspektrum der nach wie vor umstrittenen Frage voll aus, inwieweit die italienischen Kommunen ein von den bisherigen Herrschaftsstrukturen gänzlich abweichendes, neuartiges Phänomen darstellten oder eher als besondere Erscheinungsform feudaler Herrschaft anzusehen seien.

Padoa Schioppa, der traditionellen und spezifisch rechtshistorischen Betrachtungsweise verbunden, sieht in den mittelalterlichen Kommunen eine

revolutionäre Neuschöpfung, in klarem Gegensatz zur ländlichen Feudalwelt stehend, zur Zeit ihrer Blüte Freiheit und Rechtsgleichheit ihrer Bürger garantierend, mit einem fest institutionalisierten Ämterwesen versehen und trotz gravierender „deformazioni oligarchiche“ (211) ein Potential an demokratischer Erfahrung und Ideologie zur Verfügung stellend, das, wenngleich auf Umwegen, bis in die Moderne hinein gewirkt hat (212).

Diesem Bild stellt Caravale eine feudale Interpretation der italienischen Kommune gegenüber: die Kommunen von Anfang an als Instrument der Interessen bestimmter Familien – das Stadtregiment von sonstigen Formen der Adelherrschaft nur dadurch unterschieden, daß nicht ein Einzelner oder eine Familie, sondern eine Gruppe von Familien herrscht (261 f.). Die für die feudale Herrschaftsstruktur so charakteristische Verschmelzung von familiärer Rangstellung, persönlichem Einfluß und Wahrnehmung „hoheitlicher“ Funktionen, d. h. von privater und öffentlicher Sphäre, bleibt nach Caravale auch in der Stadt erhalten. Von dieser Ausgangsbasis aus gelingt ihm eine besonders eindrucksvolle Darstellung der Auflösung kommunaler Einheit durch gruppenegoistisch motivierte Machtkämpfe sowie durch den wuchernden Pluralismus parakommunaler Organisationen.

Ascheris Position ist schwieriger zu bestimmen. Mit Caravale ist ihm gemeinsam, daß er ebenfalls die Bahnen traditioneller Verfassungs- bzw. Institutionengeschichte rechtshistorischer Prägung zu vermeiden sucht. Es geht ihm darum, die Komplexität und Verschiedenartigkeit historischer Abläufe wie hier der städtischen Entwicklung aufzutun. An die Stelle entwicklungsgeschichtlicher Gesetzmäßigkeiten tritt die konkrete Bedingtheit politischen Handelns. Im Gegensatz zu Caravale billigt Ascheri jedoch der Kommune ein weitaus größeres institutionelles Eigengewicht zu, und zwar nicht nur für die Zeit ihrer Blüte, sondern auch ihrer Krise, die er bezeichnenderweise als Krise „di partecipazione“ (am Stadtregiment), nicht als Krise „di costruzione dell'apparato pubblico statale“ wertet (276). In engem Zusammenhang hiermit steht, daß Caravale seine Darstellung auf die innere Dynamik der städtischen Gesellschaft, d. h. Machtstreben und Herrschaftssicherung einzelner Familien und sonstiger sozialer Gruppierungen, zentriert, während Ascheri die außenpolitische Aktivität der Kommune, ihren zäh verfolgten Weg zu Autonomie und Etablierung als lokales oder regionales Machtzentrum und damit zugleich die Handlungsfähigkeit und Solidarität dieses Gemeinwesens nach außen akzentuiert.

Abschließend sei noch bemerkt, daß hinter den dargelegten unterschiedlichen Konzeptionen der kommunalen Entwicklung wohl auch unterschiedliche Mittelalterkonzeptionen festzumachen sind, die gerade den Rechtshistoriker angehen. Stellt für Padoa Schioppa die rechtliche Ordnung auch im Mittelalter offensichtlich einen wesentlichen realitätsgestaltenden Faktor dar, so geht Ascheri vom entschiedenen Primat machtpolitischer Gegebenheiten aus. Das Recht gewinnt in seiner Darstellung keine eigene Dimension. Auch bei Caravale tritt das Recht zurück. Darüber hinaus verneint er aber auch einen öffentlich-politischen, von Privatinteressen abgelösten oder doch unterscheidbaren Bereich und entwirft somit ein konsequent staatsfernes Bild des Mittelalters.

KARIN NEHLSSEN - VON STRYK

